

# **Kinderbildungs- und- betreuungsordnung Schülerhort Villach St. Martin**

## **PRÄAMBEL**

Der Schülerhort Villach-St. Martin ist eine Einrichtung der Katholischen Kirche in Kärnten. Das vorrangige Ziel des Schülerhortes besteht in der pädagogischen Betreuung der Kinder und in der Vermittlung von Grundkompetenzen. Neben diesem Betreuungsschwerpunkt ist das kindgerechte Kennenlernen der christlichen Glaubenskultur ein Zusatzangebot. Die Feste im Kirchenjahr bilden dafür den Rahmen (Erntedank, Martinsfest, Nikolaus, Weihnachten, Ostern). Dieses pädagogische Zusatzprogramm beinhaltet ein christliches Menschenbild, das für ein soziales Miteinander, Solidarität, für gegenseitige Achtung, Toleranz und Umweltverantwortung steht.

## **Allgemeine Aufnahmebedingungen**

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Kriterien für die Aufnahme in den Horten werden nachfolgend in gewichteter, absteigender Reihung abgebildet. Sämtliche Reihungskriterien werden stichtagsbezogen angewendet.

### **➤ Reihungskriterien für die Aufnahme**

- 01 – Alleinerziehend berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten
- 02a – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten, 80 Wochenstunden gemeinsam
- 02b – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten, 70 Wochenstunden gemeinsam
- 02c – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten, 60 Wochenstunden gemeinsam
- 02d – Beide Elternteile berufstätig, AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten, 50 Wochenstunden gemeinsam
- 03a – Alleinerziehend arbeitssuchend, AMS
- 03b – Ein Elternteil berufstätig AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten, ein Elternteil arbeitssuchend, AMS
- 03c – Beide Elternteile arbeitssuchend, AMS
- 04a – Soziale Indikation
- 04b – Geschwisterkind bereits im selben Hort aufgenommen
- 05a – Ein Elternteil berufstätig AMS-Kurs oder Studium, Montag-Freitag während der Hortöffnungszeiten, ein Elternteil ohne Arbeitswunsch
- 05b – Ein Elternteil arbeitssuchend, AMS, ein Elternteil ohne Arbeitswunsch
- 06a – Alleinerziehend ohne Arbeitswunsch
- 06b – Beide Elternteile ohne Arbeitswunsch
- 07 – Kind aus anderer Gemeinde

## ➤ **Beiträge**

Monatliche Beiträge sind **bis zum 5. jeden Monats im Voraus** mittels **Dauerauftrag** zu entrichten. **Kreativbeitrag** wird **einmalig** zu Beginn des Hortjahres bar eingehoben.

Beiträge, gültig ab 01.09.2023:

- **170 Euro pro Monat Hortbeitrag**
- **80 Euro pro Monat für die Verpflegung**
- **40 Euro pro Betreuungsjahr Kreativbeitrag**

Kontoinhaber: **Pfarrkindergarten Villach St. Martin**

Bankinstitut: **Raiba Villach**

IBAN: **AT02 3949 6000 0033 8830**

BIC: **RZKTAT2K496**

## **Rückerstattung**

Eine Rückerstattung bzw. aliquoter Abzug der Entgelte für nicht in Anspruch genommene Zeiten oder Leistungen (z.B. Krankheit), findet nicht statt.

## ➤ **Betriebs- und Öffnungszeiten**

Das jeweilige Hortjahr beginnt am ersten Montag im September eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Hortfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### **Schließzeiten:**

- Weihnachtsferien
- Karwoche
- August

### **Öffnungszeiten:**

Der Hort ist an Werktagen von Montag bis Freitag von 10:30 – 17:30 geöffnet.

An schulfreien Tagen ist der Hort von 08:00 -17:00 geöffnet.

## ➤ **Aufsichtspflicht**

### a) **Beginn**

Das Kind meldet sich bei der diensthabenden Hortpädagogin an. Damit beginnt die Aufsichtspflicht.

### b) **Ende**

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes durch die Hortpädagogin an die Erziehungsberechtigten oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe Abholberechtigte). Ein alleiniges Verlassen des Hortes ist nur nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung

durch die Erziehungsberechtigten möglich. In diesem Falle endet die Aufsichtspflicht mit dem persönlichen Abmelden des Kindes bei der Hortpädagogin.

**Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Hort und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Hort nicht verantwortlich.**

➤ **Abholberechtigte**

Abholberechtigt sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten. Diese können Personen (kurz: Abholberechtigte) schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen. Abholberechtigte, die gleichfalls minderjährig sind, müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben. Insofern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes gebracht oder abgeholt wird (gem. § 4 Kärntner Jugendschutzgesetz - K-JSG, i.d.g.F.). Das pädagogische Personal des Hortes ist jedoch berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern, wenn es zur Erkenntnis gelangt, dass die abholende Person auf Grund besonderer Umstände (z.B. Alkohol- oder Drogeneinwirkung, momentane körperliche oder geistige Beeinträchtigung) nicht in der Lage ist, der Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind nachzukommen und das Kindeswohl gefährdet erscheint. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen betreffend die Obsorgeberechtigung oder Abholberechtigung umgehend schriftlich der Leitung des Hortes bekanntzugeben. Bis zum Einlangen dieser Änderungsanzeige ist das pädagogische Personal des Hortes berechtigt, das Kind an den jeweils benannten Abholberechtigten zu übergeben.

➤ **Krankheit des Kindes**

Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Hortes unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Hort erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.

Grundsätzlich werden im Hort keine Medikamente verabreicht. In Sonderfällen und nur bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung und Einschulung ist dies durch individuelle Abstimmung mit der Leitung des Hortes möglich.

➤ **Anschriftenänderung**

Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Hortleitung mitzuteilen.

➤ **Ausschluss vom Hortbesuch**

a) Im Sinne des § 14a K-KBBG ist der Rechtsträger berechtigt, im Einvernehmen mit der Leitung des Hortes und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch des Hortes auszuschließen, wenn

1. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
2. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
3. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit des Kindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen;
4. die Erziehungsberechtigten die vorgeschriebenen Beiträge wiederholt, zumindest für zwei Monate, nicht bezahlen.

b) Der Rechtsträger hat im Einvernehmen mit der Leitung des Hortes und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten aus den in Pkt a) genannten Gründen das Kind befristet vom Besuch des Hortes auszuschließen, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung hat maximal zwei Wochen zu betragen. Liegen nach Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte befristete Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind

#### ➤ **Kündigung und Änderung des Kinderbetreuungsvertrages durch den Rechtsträger**

Der Rechtsträger kann das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind:

1. Unentschuldigte Abwesenheiten des Kindes trotz Abmahnung;
2. wiederholte nicht vertragsgemäße Einhaltung der vereinbarten Besuchszeiten (z.B. durch verspätete Abholung);
3. Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten, im Zuge der Anmeldung oder im Falle von Bedenken über die Eignung des Kindes für den Hortbesuch;
4. Verletzung der Bestimmungen des Betreuungsvertrages oder der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung;
5. bei unrichtigen Angaben im Aufnahmeformular, insbesondere die Gesundheit des Kindes betreffend sowie generell bei Angaben falscher Tatsachen;
6. unangemessen hoher Betreuungsaufwand, der aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen vom Hort nicht (mehr) abgedeckt werden kann;
7. bei fehlender oder unterentwickelter Integrationsfähigkeit des Kindes;

8. bei strafrechtlichem, gewalttätigem, bedrohlichem oder gefährdendem Verhalten der Erziehungsberechtigten oder des Kindes gegen das Hortpersonal, andere Kinder oder Erziehungsberechtigte;

9. bei Verhalten der Erziehungsberechtigten (u.a. Beleidigungen, Beschimpfungen und Herabwürdigungen etc.), das trotz schriftlicher Abmahnung oder Aufforderung zur notwendigen umgehenden Verhaltensänderung, eine Zerrüttung der Geschäftsbeziehung und des erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Erziehungsberechtigten und dem Hortpersonal zur Folge hat.

Davon unberührt bleibt das beiderseitige Recht, bei Vorliegen besonders gravierender Gründe oder bei Gefahr in Verzug, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

#### ➤ **Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten**

Eine Abmeldung kann aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 15. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

#### ➤ **Haftung**

Der Rechtsträger übernimmt keine Haftung für Gegenstände (gleich welcher Art), die in den Hort mitgebracht werden. Die Haftung des Rechtsträgers für beim Kind oder den Erziehungsberechtigten entstandene Sachschäden ist auf die Höhe einer eventuell bestehenden Versicherungsdeckung beschränkt. Weitergehende Haftungen für Sachschäden durch Handlungen des Rechtsträgers und seiner Mitarbeiter/innen sind, sofern sie auf nur leicht fahrlässigem Verhalten beruhen, ausgeschlossen.

Kann die Betreuung und/oder die ausreichende Aufsicht aus Gründen, die nicht seitens des Rechtsträgers zu vertreten sind (z.B. Krankenstände des Personals, Schließung aufgrund behördlicher Anordnung, höhere Gewalt etc.) nicht sichergestellt oder aufrechterhalten werden, gilt eine Haftung seitens des Rechtsträgers für den Entfall der Betreuung und für einen daraus resultierenden Schaden, welcher Art auch immer, als ausgeschlossen. Der Rechtsträger ist in diesen Fällen verpflichtet die Eltern hierüber umgehend zu informieren und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind, sofern dieses bereits in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufhältig ist, unverzüglich abzuholen oder von einem Berechtigten abholen zu lassen.

#### **Kontaktadresse:**

SCHÜLERHORT VILLACH ST.MARTIN

SCHLOSSGASSE 5,

A-9500 VILLACH

Tel.: 04242/55 3 82

E-Mail: [pfarrkindergarten-villach-st.martin@aon.at](mailto:pfarrkindergarten-villach-st.martin@aon.at)